



Cystische Fibrose Schweiz
Mucoviscidose Suisse
Fibrosi Cistica Svizzera
Cystic Fibrosis Switzerland

CFS, Cystische Fibrose Schweiz

Statuten

Originalversion genehmigt an der Generalversammlung vom 20. Mai 2006 in Bern.

1. Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 26. April 2008 in Bern.
2. Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 9. April 2016 in Bern.
3. Statutenrevision genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung 2020 (schriftliche Abstimmung vom 19. August 2020 bis zum 11. September 2020)
4. Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Mai 2024 in Bern

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitglieder**
- III. Organisation**
- IV. Finanzen und weitere Bestimmungen**
- V. Schlussbestimmungen**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name, Rechtsform</i>	1	Unter dem Namen Cystische Fibrose Schweiz CFS Mucoviscidose Suisse MVS Fibrosi Cistica Svizzera FCS Cystic Fibrosis Switzerland CFS besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB
<i>Sitz</i>	2	CFS hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
<i>Selbstverständnis</i>	3	CFS versteht sich als Schweizerische Dachorganisation der CF-Betroffenen.

Art. 2 <i>Zweck</i>		CFS ist eine Nonprofit-Organisation und verfolgt mit ihrer Arbeit folgende Zwecke: a) Förderung der Selbsthilfe b) CF-Betroffene beraten, informieren und unterstützen c) Forschung über Ursache und Behandlung von CF fördern d) Kontakte pflegen mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen e) CF bekannt machen
-------------------------------	--	---

II. Mitglieder

Art. 3 <i>Mitgliederkategorien</i>	1	CFS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Sympathie-Mitglieder c) Kollektivmitglieder d) Ehrenmitglieder e) Ehrenpräsidenten / -präsidentinnen
<i>Einzelmitglieder</i>	2	Einzelmitglieder der CFS können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und folgende Voraussetzungen erfüllen: a) CF-Betroffene b) Eltern und Angehörige von CF-Betroffenen c) Fachpersonen wie beispielsweise Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Ernährungsberatende, Pflegekräfte, sowie Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen mit Forschungsaktivität im Bereich CF.
<i>Sympathie-Mitglieder</i>	3	a) Sympathie-Mitglieder der CFS können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben. b) Sie müssen keinen direkten Bezug zu CF haben, müssen aber die Ziele der CFS unterstützen. c) Sympathie-Mitglied wird man durch Zahlung eines durch das einzelne Sympathie-Mitglied frei definierten Betrages. Der Mindestbetrag für die Kategorie Sympathie-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
<i>Kollektivmitglieder</i>	4	Kollektivmitglieder können nationale und kantonale Verbände und Organisationen mit eigener Rechtsperson werden, die der CFS nahestehen, ihre Anliegen unterstützen und keine kommerziellen Interessen im Bereich CF haben.
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Beratung CF-Betroffener, um die Erforschung von CF oder um CFS als Organisation speziell verdient gemacht haben.
<i>Ehrenpräsidenten bzw. -präsidentinnen</i>	6	Zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin können ehemalige CFS-Präsidenten/Präsidentinnen ernannt werden, welche CFS während mindestens zwei Amtsperioden geleitet, erfolgreich weiterentwickelt und sich im Zusammenhang mit der Vereinsführung besondere Verdienste erworben haben.

Art. 4 <i>Aufnahme von Mitgliedern</i>	1	a) Einzel- und Sympathie-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle aufgenommen. b) Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. c) Die Aufnahme von Einzel-, Sympathie- und Kollektivmitgliedern kann ohne Begründung verweigert werden.
<i>Ernennung von Ehrenmitgliedern</i>	2	a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der CFS erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. b) Ehrenmitglieder sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber CFS befreit. c) Ehrenmitglied wird man in Anerkennung der für CFS erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf Einsitznahme in einem Gremium der CFS besteht nicht. d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
<i>Ernennung von Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen</i>	3	a) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw. – präsidentinnen der CFS erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. b) Ehrenpräsidenten bzw.-präsidentinnen sind von jeglichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber CFS befreit. c) Ehrenpräsident bzw. -präsidentin wird man in Anerkennung der für CFS erbrachten Leistungen. Ein Anspruch auf Einsitznahme in einem Gremium der CFS besteht nicht. d) Ehrenpräsidenten bzw. -präsidentinnen haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4	Mitglieder der CFS haben folgende Rechte und Pflichten: a) Inanspruchnahme der CFS - Dienstleistungen b) Mitwirkung im Rahmen der Generalversammlung (GV) c) Anerkennung der Statuten der CFS und Respektierung der Beschlüsse der Generalversammlung. d) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (sofern beitragspflichtig).
<i>Austritt</i>	5	Die Mitgliedschaft bei CFS kann auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

<i>Ausschluss</i>	6	Der Vorstand kann Mitglieder der CFS ausschliessen: a) Wenn sie nachweislich gegen die Interessen der CFS gehandelt haben. b) Wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CFS nicht nachkommen.
Art. 5	1	<i>Aufgehoben</i>
	2	<i>Aufgehoben</i>
Art. 6 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der CFS.

III. Organisation

Art. 7 <i>Organe</i>		Die Organe der CFS sind: a) Die Generalversammlung b) Die Revisionsstelle c) Der Vorstand d) Die Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen e) Die Geschäftsstelle
Art. 8 <i>Generalversammlung</i>	1	Die Generalversammlung der Mitglieder aller Kategorien ist das oberste Organ der CFS.
<i>Stimmrecht</i>	2	a) Jedes Mitglied hat je 1 Stimme. b) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben beratende Stimme und Antragsrecht. c) Fest angestellte Mitarbeitende der CFS haben, auch wenn sie Mitglied der CFS sind, kein Stimmrecht.
<i>Stimmvertretung</i>	3	a) Stimmvertretung ist für alle Mitgliedskategorien zulässig. b) Eine Vertretung kann nur von Mitgliedern der CFS wahrgenommen werden. Ein Mitglied kann maximal 3 Mitglieder-Stimmen vertreten. c) Vertreterinnen und Vertreter haben sich an der Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im 1. Halbjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
<i>Anträge</i>	5	CFS unterscheidet zweierlei Anträge: a) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. b) Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
<i>Einladung</i>	6	a) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen oder auch online auf der CFS-Website aufzuschalten.

<i>A.o. Generalversammlungen</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. b) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Generalversammlung innert Monatsfrist stattfinden. c) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.
<i>Aufgaben</i>	8	<p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Leitbildes b) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung g) Entlastung des Vorstandes h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge i) Wahl des Präsidiums (bestehend aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern) und der Mitglieder des Vorstandes j) Wahl der Revisionsstelle k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten. l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder m) Behandlung von Rekursen n) Genehmigung von Statutenrevisionen o) Auflösung der CFS bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
<i>Leitung der Sitzungen</i>	9	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<i>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</i>	10	<ul style="list-style-type: none"> a) Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. b) Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium (mit einem Stimmrecht) durch Stichentscheid. d) Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. e) Die Auflösung der CFS bzw. der Zusammenschluss der CFS mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. f) Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. g) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
<i>Protokoll</i>	11	Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 <i>Revisionsstelle</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> a) Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine professionelle Treuhandgesellschaft. b) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 1 Jahr. Die Revisionsstelle kann zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.
<i>Aufgaben</i>	2	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände. b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Händen der Generalversammlung. c) Antragsformulierung an die Generalversammlung.

Art. 10 <i>Vorstand</i>	1	a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der CFS. b) Er setzt sich aus dem Präsidium und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern zusammen. c) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. d) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums selbst.
<i>Amtszeit</i>	2	a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. b) Bei Rücktritt vor dem Ende der Amtszeit wird der Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt. c) Ein Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
<i>Aufgaben</i>	3	Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Genehmigung der Jahresplanung b) Genehmigung des Jahresbudgets c) Wahl / Abwahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers d) Aufnahme von Kollektivmitgliedern e) Ausschluss von Mitgliedern f) Abschluss von Verträgen, die für CFS von verbandspolitischer Bedeutung sind g) Vorbereitung der Generalversammlung h) Führung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers i) Einsetzen, überwachen und auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen j) Erlass des Reglementes für Regionalgruppen und von weiteren Reglementen k) Regelung der Unterschriftsberechtigung l) Vertretung der CFS nach aussen m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind
<i>Sitzungsleitung</i>	4	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<i>Beschlussfassung</i>	5	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium (mit einem Stimmrecht) den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Art. 11 <i>Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> a) Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen kann der Vorstand der CFS Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie haben Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstandes. b) Kommissionen und Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus 5 bis 7 Personen. c) Kommissionen haben dauernden Charakter. Die Mitglieder werden vom Vorstand alle 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. d) Arbeitsgruppen sind grundsätzlich befristet und werden nach der Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst.
<i>Pflichtenheft und Zusammenarbeit</i>	2	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommissionen und Arbeitsgruppen vereinbaren mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag. b) Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. c) Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
Art. 12 <i>Geschäftsstelle</i>		<ul style="list-style-type: none"> a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der CFS. Sie wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer geleitet. b) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist dem Präsidium der CFS unterstellt. c) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer separaten Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

Art. 13 <i>Regionalgruppen</i>	<ul style="list-style-type: none">a) CFS ist auf regionaler Ebene in rechtlich unselbständige Regionalgruppen gegliedert.b) Einzelmitglieder der CFS werden in der Regel aufgrund ihrer Adresse der jeweiligen Regionalgruppe zugeordnet.c) Der Vorstand erlässt für die Führung der Regionalgruppen ein separates Reglement.
--	---

IV. Finanzen und weitere Bestimmungen

Art. 14 <i>Einnahmen</i>	Die wichtigsten Einnahmequellen der CFS sind: a) Leistungsverträge und Subventionen aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften b) Beiträge der Mitglieder c) Erträge aus Veranstaltungen d) Vermögenserträge e) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoring
Art. 15 <i>Haftung</i>	CFS haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 16 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 17 <i>Gerichtsstand</i>	Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung der CFS bzw. der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
<i>Gültige Sprachversion</i>	4	a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
<i>Letzte Änderungen</i>	5	Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Mai 2024 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. September 2020.

Bern, 25. Mai 2024

Cystische Fibrose Schweiz (CFS)



Reto Weibel
Präsident



Peter Mandler
Vize-Präsident



Christina Eberle
Geschäftsführerin